

§ 6 Luftfahrtgeräteprüferzulage

¹Beamte und Beamtinnen erhalten eine Luftfahrtgeräteprüferzulage nach **Anlage 3**, wenn sie die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal besitzen und als freigabeberechtigtes Personal von Luftfahrtgerät überwiegend verwendet werden. ²Die Luftfahrtgeräteprüferzulage wird nicht gewährt, wenn eine andere Prüferlaubnis die Lizenz für freigabeberechtigtes Personal lediglich einschließt.